

Planverfahren

Der Gemeinderat Altenglan hat am 21.10.2009 beschlossen diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen und das weitere Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Durchgeführt werden die Auslegung nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und die Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB an der Planung beteiligt wird.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden mit Schreiben vom 09.04.2010 gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB an der Planung beteiligt.

Der Bebauungsplanentwurf mit den bauplanrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung hat in der Zeit vom 15.04.2010 bis einschließlich 14.05.2010 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.04.2010 von der Auslegung unterrichtet.

Während der Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

Der Gemeinderat Altenglan hat am 07.06.2010 diesen Bebauungsplan mit den bauplanrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gemäß § 88 LBauO als Satzung.

Bisherige Bebauungspläne werden für den Geltungsbereich der 4. Änderung gem. § 13a BauGB außer Kraft gesetzt und zugleich mit dieser ersetzt. Der Satzungsbeschluss wurde am 18.6.10 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Fälligkeit und Entstehung von Schadensersatzansprüchen hingewiesen worden (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Altenglan, den 18.6.10

Ortsbürgermeister

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen. Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Altenglan, den 18.6.10

Ortsbürgermeister

Ausfertigung
Altenglan, den 08.06.2010
Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen

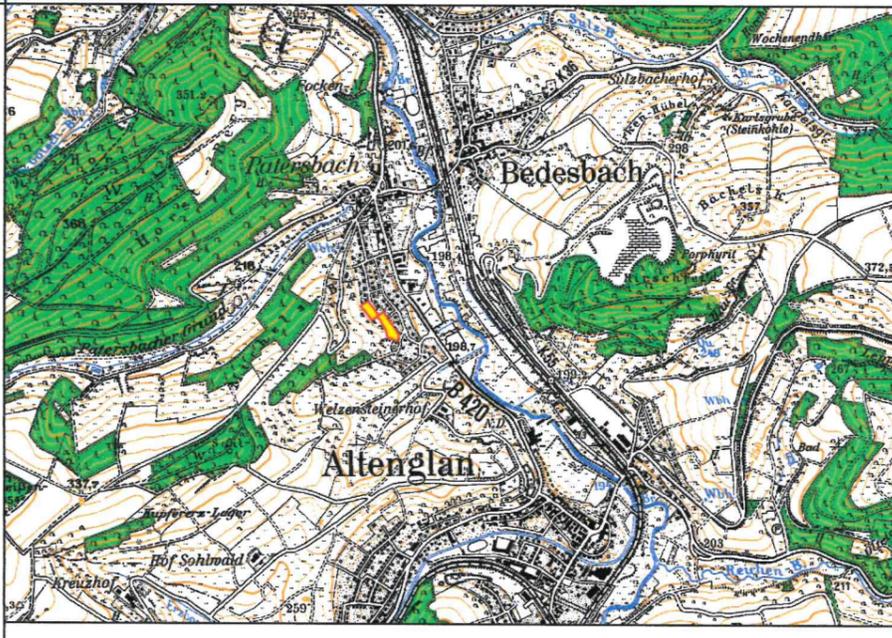
- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO), vom 23. Januar 1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.04.1993/1466
 - die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), BGBl. III 213-1-6,
 - das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
 - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturerschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 28.08.2005 (GVBl. 2005, S. 387)
 - das Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)

Teil B - Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Mühlrech-Bächel, Teil A", 4. Änderung gem. § 13a BauGB (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Mühlrech-Bächel, Teil A" (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
- 0,8 Geschosflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 2 BauNVO)
- 2 Wo höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- II Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- o offene Bauweise: nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)
- SD WD FD SD: Satteldach; WD: Walmdach; FD: Flachdach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 Abs. 3 BauNVO)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- W Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Übersichtslageplan 1:20 000

Plangebiet



INGENIEURGESELLSCHAFT
BERATEN. VERMESSEN. PLANEN.

Projekt: Bebauungsplan der Innenentwicklung "Mühlrech-Bächel, Teil A" 4. Änderung gem. § 13a BauGB Ortsgemeinde Altenglan

Datum	Name	Art der Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung

WERNY+PARTNER	A. NR. 09/154
Ottostraße 5 66877 Ramstein-Miesenbach	Gemarkung: Altenglan
Telefon 06371/613688-0 Telefax 06371/613688-9	Flur: ...
Info@werny-vermessung.de	Maßstab: 1 : 1000
	Plannr.: 5001
Datum:	Artl. Aufn. ...
	gez. 08.06.2010 T. Niendorf
	gepr. ...

Zeichenerklärung

- vorh. Gebäude mit Hausnummer
- vorh. Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer